

# ZementFließEstrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Ausgabedatum: 18.09.2018 Überarbeitungsdatum: 18.09.2018 Version: 5.0



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : ZementFließEstrich ZFE fast

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Baustoffe

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG  
Kressenweg 15  
44379 Dortmund - Deutschland  
T +49 231 9958 0 - F +49 231 9958 103  
[info@sakret.net](mailto:info@sakret.net) - [www.sakret-bausysteme.de](http://www.sakret-bausysteme.de)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma  | Anschrift                         | Notrufnummer     | Anmerkung |
|-------------|---|-----------------------------------|------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf der Charité -<br>Universitätsmedizin Berlin<br>CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG | Hindenburgdamm 30<br>12203 Berlin | +49 (0) 30 19240 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Von Trockenmörtelpulver aufgewirbelter Staub kann die Atemwege reizen. Wenn Trockenmörtelpulver mit Wasser vermischt wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität können die angemischten Mörtel/zementären Bindemittel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Zusätzliche mechanische Einwirkungen (z.B. Knien im feuchten Mörtel) können die Hautreizungen verstärken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Zusätzliche KennzeichnungZusätzlich anzugebende Einstufung(en)

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 - Inhalt und Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.  
Zusätzliche Sätze : Bei sachgerechter trockener Lagerung für mindestens 12 Monate ab Herstellungsdatum chromatarm.

# ZementFließestrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator                       | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                             |
|---|--|---------|--|
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | (CAS-Nr.) 14808-60-7<br>(EG-Nr.) 238-878-4 | 30 - 80 | Nicht eingestuft   |
| Portlandzement  | (CAS-Nr.) 65997-15-1<br>(EG-Nr.) 266-043-4 | 1 - 3   | Skin Sens. 1, H317<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Irrit. 2, H315<br>STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Persönliche Schutzausrüstung für Ersthelfer. Nicht erforderlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Reizung oder Husten: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen kann zu Reizungen, Husten, Kurzatmigkeit führen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt kann zu Hautreizung führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Kann schwere Reizung verursachen. Risiko bleibender, schweren Augenschäden, wenn das Produkt nicht schnell entfernt wird.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Material ist nicht brennbar.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar. Nicht brandfördernd.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

# ZementFließEstrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Siehe Abschnitt 8. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Siehe Abschnitt 7.

Maßnahmen bei Staub : Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Atemschutzgerät nur bei Staubbildung erforderlich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Staub- bzw. Dampfkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den Trockenmörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Lagerbedingungen : An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden. In der Originalverpackung aufbewahren. Nicht in Aluminium-, verzinkten oder anderen nicht korrosionsfesten Behältern lagern.

Verpackungsmaterialien : Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| ZementFließEstrich ZFE fast  |   |   |
|--|---|---|
| Deutschland  | TRGS 900 Lokale Bezeichnung                         | Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion |
| Deutschland  | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> ) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (A)<br>10 mg/m <sup>3</sup> (E)            |
| Deutschland  | TRGS 900 Anmerkung                                  | AGS;DFG   |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |   |   |
| EU   | Lokale Bezeichnung                                  | Silica crystalline (Quartz)                                       |
| EU   | IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )                      | 0,1 mg/m <sup>3</sup> (Alveolengängige Fraktion)                  |

# ZementFließEstrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid <1% (14808-60-7) |   |  |
|---|---|--|
| EU  | Bemerkungen   | (Year of adoption 2003)                    |
| Calciumsulfat (7778-18-9)   |   |  |
| Deutschland   | TRGS 900 Lokale Bezeichnung                         | Calciumsulfat                              |
| Deutschland   | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> ) | 6 mg/m <sup>3</sup> A (mg/m <sup>3</sup> ) |
| Deutschland   | TRGS 900 Anmerkung                                  | DFG  |

### Zusätzliche Hinweise

- : Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,
1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
  2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
  3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
  4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom(VI) von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.

### Materialien für Schutzkleidung:

langärmelige Arbeitskleidung, undurchlässiges Schuhwerk tragen

### Handschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten.

### Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. Verwenden Sie einen Augenschutz gemäß EN 166 zum Schutz vor Staub

### Haut- und Körperschutz:

Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutz ausrüstung tragen. (FFP1). (FFP2). (FFP3). Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149)



### Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:

Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Bei starkem Staubanfall sind besondere Systeme zur Kontrolle der Partikelemission erforderlich. Vor der Neutralisation kann das Produkt aufgrund seiner Alkalität für Wasserorganismen gefährlich sein. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

# ZementFließEstrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Der Stoff ist nicht als gesundheitsschädigend oder umweltgefährdend und nicht als PBT oder vBvP klassifiziert, daher ist keine Expositionsbewertung und keine Risikoeinschätzung erforderlich. Aufgaben, bei denen der Einsatz von Arbeitnehmern erforderlich ist, müssen im Einklang mit der guten Industrie- und Sicherheitspraxis ausgeführt werden.

### Sonstige Angaben:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |   |
|--|---|
| Aggregatzustand                                      | : Feststoff   |
| Aussehen   | : Pulver.   |
| Farbe  | : Grau.   |
| Geruch   | : Geruchlos.  |
| Geruchsschwelle                                      | : Keine Daten verfügbar                               |
| pH-Wert  | : 9 - 10  |
| pH Lösung  | : $\approx 10$ g/l                                    |
| Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar                               |
| Schmelzpunkt   | : < 1350 °C nicht bestimmt                            |
| Gefrierpunkt   | : Nicht anwendbar.                                    |
| Siedepunkt   | : Nicht anwendbar                                     |
| Flammpunkt   | : Nicht anwendbar.                                    |
| Selbstentzündungstemperatur                          | : Nicht selbstentzündlich                             |
| Zersetzungstemperatur                                | : Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                     | : Nicht entzündlich                                   |
| Dampfdruck   | : Keine Daten verfügbar                               |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                       | : Keine Daten verfügbar                               |
| Relative Dichte                                      | : Keine Daten verfügbar                               |
| Löslichkeit  | : Wasser: $\approx 3$ g/l                             |
| Log Pow  | : Keine Daten verfügbar                               |
| Viskosität, kinematisch                              | : Keine Daten verfügbar                               |
| Viskosität, dynamisch                                | : Keine Daten verfügbar                               |
| Explosive Eigenschaften                              | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.         |
| Brandfördernde Eigenschaften                         | : Nicht brandfördernd.                                |
| Explosionsgrenzen                                    | : Keine Daten verfügbar                               |

### 9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte : 900 - 1300 kg/m<sup>3</sup>

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Behälter dicht geschlossen halten, um Feuchtigkeitsaufnahme zu vermeiden. Keine Verpackungen aus Aluminium, Zink oder Zinn verwenden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert mit (manchen) Säuren. Reagiert mit (manchen) Metallen und ihren Verbindungen. Aluminium, Magnesium und Zink vermeiden. Ammoniumsalze.

# ZementFließestrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|   |  |
|---|--|
| Akute Toxizität   | : Nicht eingestuft   |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 9 - 10  |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.<br>pH-Wert: 9 - 10  |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft.  |
| Keimzell-Mutagenität  | : Nicht eingestuft   |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft   |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten) |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft   |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                    |                               |
|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Portlandzement (65997-15-1)</b> |                               |
| LC50 Fische 1                      | > 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces) |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Portlandzement (65997-15-1)</b> |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit        | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  | Nicht anwendbar                            |
| ThOD                               | Nicht anwendbar                            |
| BSB (% des ThSB)                   | Nicht anwendbar                            |

|  |   |
|--|---|
| <b>Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid&lt;1% (14808-60-7)</b> |   |
| Persistenz und Abbaubarkeit  | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  | Nicht anwendbar   |
| ThOD   | Nicht anwendbar   |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

|                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Portlandzement (65997-15-1)</b> |                                   |
| Bioakkumulationspotenzial          | Bioakkumulation: nicht anwendbar. |

|  |  |
|--|--|
| <b>Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid&lt;1% (14808-60-7)</b> |  |
| Bioakkumulationspotenzial  | Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. |

### 12.4. Mobilität im Boden

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Portlandzement (65997-15-1)</b> |  |
| Ökologie - Boden                   | Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. |

|  |  |
|--|--|
| <b>Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid&lt;1% (14808-60-7)</b> |  |
| Ökologie - Boden   | Geringes Potenzial für Mobilität im Boden. |

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

|  |  |
|--|--|
| <b>ZementFließestrich ZFE fast</b>   |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

# ZementFließestrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|   |   |
|---|---|
| <b>ZementFließestrich ZFE fast</b>  |   |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |   |
| <b>Komponente</b>   |   |
| Portlandzement (65997-15-1)   | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)                | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |  |
|---|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Produkt wiederverwenden oder sicher entsorgen.                                       |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Verpackungen restentleeren. Sorgfältig gereinigte Verpackungen einer dafür zugelassenen Sammelstelle übergeben.        |
| EAK-Code  | : 17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR   | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer</b>                            |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |                 |                 |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Nicht anwendbar

#### - Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### - Lufttransport

Nicht anwendbar

#### - Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### - Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# ZementFließestrich ZFE fast

## Sicherheitsdatenblatt



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,  
1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.  
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.  
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.  
4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom(VI) von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm

Sonstige Informationen, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt die vorherige Version vom 24.08.2017. Folgende Änderungen wurden durchgeführt:

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |  |
|--|--|
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                                    |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                    |
| Skin Irrit. 2                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  |
| Skin Sens. 1                                 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1   |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317   | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.   |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.   |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.  |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.